

Erschließung von Obstbauflächen zur Bewässerung –
Rahmenbedingungen und Planungsgrundlagen am 15.10.2019



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren zur Wasserentnahme in Rheinland-Pfalz

Ruth Brune, SGD Süd, RS WAB Mainz



Gliederung

1. Bereitstellung von Beregnungswasser

1.1 Oberflächenwasserentnahme

1.2 Grundwasserentnahme

2. Rechtliche Voraussetzungen

2.1 Wasserrecht

2.2 EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)

2.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

2.4 Bergrecht



-
- 2.5 Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein
Endlager für hochradioaktive Abfälle
(Standortauswahlgesetz StandAG)
 - 2.6 Weinrecht (Exkurs)

 - 3. Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens**
 - 3.1 Antragsteller
 - 3.2 Antragsunterlagen
 - 3.3 Verfahrensablauf
 - 3.4 Kosten/Gebühren
 - 3.5 Zuständigkeiten



1. BEREITSTELLUNG VON BEREGNUNGSWASSER

- öffentliches Trink- und Brauchwassernetz
- Entnahme aus Oberflächengewässern (Flüsse, Seen etc.)
- Entnahme aus Grundwasser



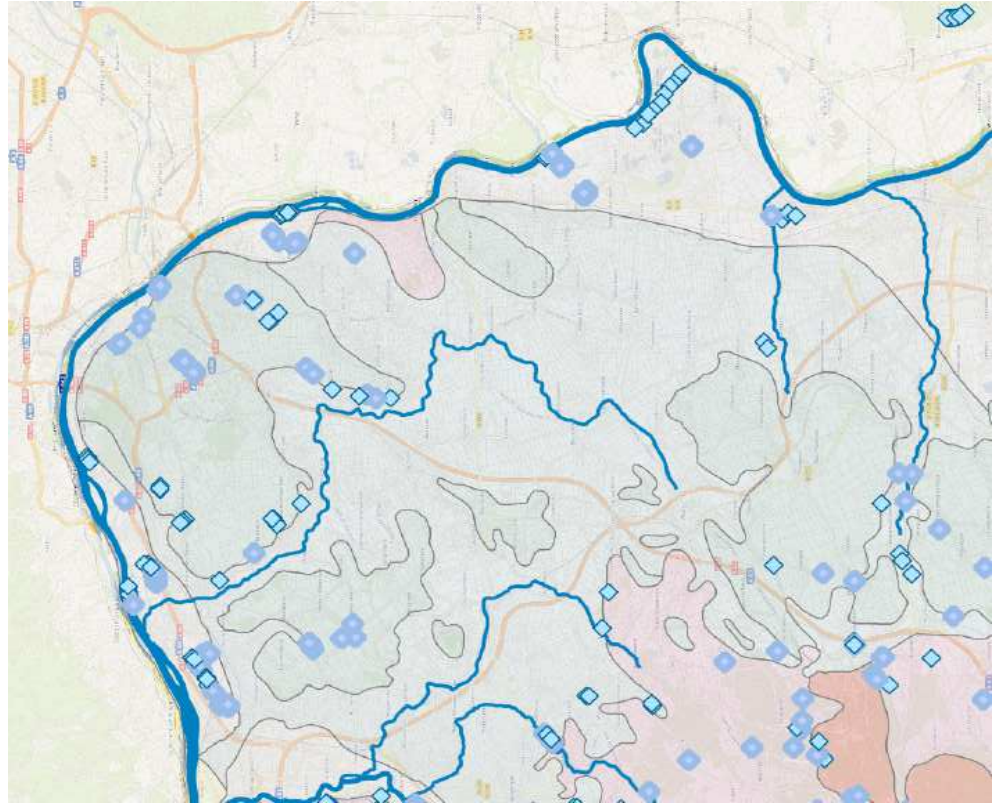
1.1 OBERFLÄCHENWASSERENTNAHME

- sofern Gewässer in räumlicher Nähe vorhanden sind
- sofern das Wasserdargebot ausreichend ist (ausreichende Wasserführung)
- hygienische Unbedenklichkeit als Bewässerungswasser (DIN 19650)



1.2 GRUNDWASSERENTNAHME

- i. d. Regel hygienisch unbedenklich
- Betrachtung der quantitativen Verhältnisse



Grundwasserlandschaft	Geografische Verbreitung	Art des Grundwasserleiters	Ergiebigkeit des Grundwasserleiters
Quaräre und pliozäne Sedimente	Rheinebene, Rheinterrassen, Terrassen der Rheinebenflüsse	Porengrundwasserleiter	mittel bis stark
Quaräre Magmatite	Eifel	Poren- und Klüftgrundwasserleiter	stark
Tertiäre Kalksteine	Rheintessen	Karst- und Klüftgrundwasserleiter	stark bis gering
Tertiäre Mergel und Tone	Rheintessen, Kannebäckertal	Poren- und Klüftgrundwasserleiter	gering bis sehr gering
Tertiäre Bruchschollen des Obermergelaberrandes	Vornahort	Karst-, Klüft- und Porengrundwasserleiter	stark bis sehr gering
Tertiäre Vulkanite	Westerwald	Klüftgrundwasserleiter	mittel bis stark
Sandsteine des Lias	Biburger Land	Poren- und Klüftgrundwasserleiter	mittel
Muschelkalk und Keuper	Biburger Land, Saargau, Westlich	Klüftgrundwasserleiter	mittel bis gering
Buntsandstein	Westerlei, Westlich, Landstuhl, Bruch, Pfälzerwald	Poren- und Klüftgrundwasserleiter	mittel bis stark
Rotliegend-Sedimente	Wälder Senke, Saar-Nahe-Bergland	Klüftgrundwasserleiter	gering bis mittel
Rotliegend-Magmatite	Saar-Nahe-Bergland	Klüftgrundwasserleiter	gering bis mittel
Devonische Kalksteine	Westerlei, Taunus	Karst- und Klüftgrundwasserleiter	mittel bis stark
Devonische Quarzite (und Hangschutt)	Eifel, Westerwald, Hunsrück, Taunus	Klüftgrundwasserleiter	mittel
Devonische Schiefer und Grauwacken	Eifel, Westerwald, Hunsrück, Taunus	Klüftgrundwasserleiter	gering



2. RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Wasserrecht /Wasserhaushaltsgesetz –WHG- , Landeswassergesetz –LWG-)

Entnahme aus Oberflächenwasser: § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Entnahme aus Grundwasser: § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

→ Erlaubnis oder Bewilligung nach § 8 WHG erforderlich



Aber: für landwirtschaftliche Bewässerung wird nur eine Erlaubnis erteilt!

Die Erlaubnis:

- regelt die Benutzung zu einem bestimmten Zweck
- in einer bestimmten Art und Weise
- kann unbefristet oder befristet erteilt werden
- gibt kein Recht auf Zufluss einer bestimmten Wassermenge und -beschaffenheit



2.2 EU-WASSERRAHMENRICHTLINIE (EU-WRRL)

Bewirtschaftungsziele sind formuliert in

§ 27 WHG für Oberflächengewässer

§ 47 WHG für Grundwasser



Ziele:

Oberflächenwasser:

oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird



Grundwasser:

ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung



Leitfaden zur Erstellung eines „Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie“ als Orientierungshilfe

https://sgdsued.rlp.de/fileadmin/sgdsued/Dokumente/Downloads/WAB/2019-03-25_SGDS_Leitfaden_Fachbeitrag_WRRL.pdf



2.3 GESETZ ÜBER DIE UMWELTVER- TRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Anlage 1 zum UVPG:
Entnahme von Grundwasser:

Nr. 13.3.1 Entnahme 10 Mio. m³/a und mehr

→ Umweltverträglichkeitsprüfung

Nr. 13.3.2 Entnahme 100.000 bis weniger als 10 Mio. m³/a

→ allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A)



Nr. 13.3.3 Entnahme 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a,
wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche
nachteilige Auswirkungen auf grundwasser-
abhängige Ökosysteme zu erwarten sind

→standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (S)



Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (S)

Stufe 1: Angabe über potentiell betroffene Schutzgebiete
(s.a. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG):

z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete,
Nationalparke, Biosphärenreservate und
Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler,
Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete
u.a.m.

→ wenn nein: keine UVP-Pflicht



Wenn ja:

Stufe 2 Vorprüfung nach folgenden Kriterien:

- Merkmale des Vorhabens:
 - Größe und Ausgestaltung
 - Nutzung natürlicher Ressourcen (ins. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt),
 - Abfallerzeugung,
 - Umweltverschmutzung und Belästigungen,
 - Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien
 - Risiken für die menschliche Gesundheit z B. Verunreinigung von Wasser oder Luft



- Standort des Vorhabens:
 - bestehende Nutzung des Gebietes,
 - Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

- Merkmale der möglichen Auswirkungen
 - Art und Ausmaß der Auswirkungen
 - Schwere und Komplexität der Auswirkungen
 - Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
 - Dauer, Häufigkeit und Reversibilität von Auswirkungen



2.4 BERGRECHT

- Bohrungen bis 100 m Endteufe → Anzeigepflicht nach § 4 Lagerstättengesetz (LagerstG) gegenüber Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB)
- Bohrungen größer 100 m Endteufe → zusätzliche Anzeige nach § 127 Bundesberggesetz (BBergG) gegenüber LGB; Entscheidung im Einzelfall ob Betriebsplan erforderlich ist;



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Formblatt unter

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/bohrungen/formblattbohranzeige.pdf

Achtung: Anzeige muss mindestens 2 Wochen vor Bohrbeginn erfolgen



2.5 GESETZ ZUR SUCHE UND AUSWAHL EINES STANDORTES FÜR EIN ENDLAGER FÜR HOCHRADIOAKTIVE ABFÄLLE (STANDORTAUSWAHLGESETZ -STANDAG-)



§ 21 „Sicherheitsvorschriften“

Bohrungen von > 100 m Endteufe und in Gebieten in denen in einer Teufe von 300 bis 1500m unter Geländeoberkante stratiforme Steinsalz- oder Tonsteinformationen mit einer Mächtigkeit von mindestens 100 m können nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden

→ § 21 Abs. 2. StandAG



2.6 WEINRECHT

Eckpunktepapier beachten:

- Keine Einzelanträge, Interessengemeinschaften, Verbände
- Vorlage Bewässerungskonzept
- Bedarfsnachweis mit Stellungnahme des DLR
- nur oberflächennahe Vorkommen
- hydraulischer Nachweis/Pumpversuch (48 h)



3. DURCHFÜHRUNG DES WASSERRECHTLICHEN VERFAHRENS



3.1 ANTRAGSTELLER

- nicht einzelner Landwirt sondern Interessengemeinschaft, Wasser- und Bodenverband
 - zusammenhängende Bewässerungsfläche
 - Optimierung der Bewässerung
 - Kostenreduzierung
- Förderung von Gemeinschaftsanlagen durch Wasserwirtschaftsverwaltung RLP möglich



3.2 ANTRAGSUNTERLAGEN

- Entnahmemenge (m^3/h , m^3/d , m^3/a und m^3/ha ; Bewässerungsgaben l/ha)
- Entnahmezeitraum
- Bewässerungsflächen (ha, Karten: Übersichtslageplan M 1 : 25.000 sowie Detailpläne im M 1: 5.000 oder Flurkartenauszüge M 1 : 1.000)
- Art der Bewässerung (Bewässerungskonzept!)
- Angaben über die angebauten Kulturen (Arten/Sorten, Flächenangaben)
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster (sofern Grundstückseigentümer nicht Antragsteller, Einverständniserklärung des Eigentümers)



-
- Übersichtslageplan mit eingetragenem Brunnenstandort (z.B. topographische Karte M 1 : 25.000)
 - Flurkartenauszug mit Eintragung des Brunnenstandorts; Angabe von Rechts- und Hochwert
 - Skizze des geplanten Brunnenausbaus (z.B. Schemazeichnung der Brunnenbaufirma oder Handzeichnung)
 - Wenn Aussagen über Grundwasserstände unter Gelände (in m uGOK) bekannt sind, sind diese ebenfalls anzugeben

Achtung:

Die Pläne und Unterlagen sind von einer fachkundigen Person (§ 103 LWG) zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung einzureichen



3.3 VERFAHRENSABLAUF

- Einholung von Stellungnahmen betroffener Behörden und Stellen:
Naturschutzbehörde,
Landesamt für Geologie und Bergbau
Landesamt für Umwelt
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
Landesbetrieb Mobilität
Träger der öffentlichen Wasserversorgung
Kommune
.....



-
- Auswertung der Stellungnahmen
 - Prüfung des Antrags aus wasserwirtschaftlicher Sicht
 - Erstellung des Bescheids

Dauer des Verfahrens: Mindestens 3 Monate, in der Regel jedoch 6 Monate ggfs. auch länger.

Entscheidung per Empfangsbestätigung oder Postzustellungsurkunde



3.4 KOSTEN/GEBÜHREN

- Grundlage ist die Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Rahmensätze).
- Gebühren richten sich nach der Entnahmemenge, sofern dies unverhältnismäßig gering oder hoch erscheint, kann die Gebühr in angemessener Weise innerhalb der Rahmensätze festgesetzt werden.



-
- Eine Gebührenfreiheit für Wasser- und Bodenverbände nach § 8 Abs. 1 Nr.4 Landesgebührengesetz besteht nur, wenn die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft.
 - Ein Entgelt nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz, der sogenannte Wassercent, wird für land- und forstwirtschaftliche Bewässerung nicht erhoben.



3.5 ZUSTÄNDIGKEITEN

§§ 92, 94 und 96 LWG

Untere Wasserbehörde: Kreisverwaltung, Stadtverwaltung (bei kreisfreien Städten)

Obere Wasserbehörde: Struktur- und Genehmigungsdirektion

Oberste Wasserbehörde: Ministerium für Umwelt



Entnahmemenge:

< 24 m³/d → Untere Wasserbehörde

> 24 m³/d → Obere Wasserbehörde



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) Nord und Süd:

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in

Koblenz, Montabaur, Trier

Kaiserlautern, Neustadt, Mainz

Anschriften und Ansprechpartner sind auf den jeweiligen
Homepages eingestellt.



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT !